

# BURGENLÄNDISCHE HEIMATBLÄTTER

Herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung,  
Landesarchiv / Landesbibliothek und Landesmuseum

---

51. Jahrgang

Eisenstadt 1989

Heft Nr. 1

---

## Typen und Probleme von Grenzen, dargestellt am Beispiel des burgenländisch-westungarischen Raumes.

Geringfügig überarbeiteter und mit Fußnoten ergänzter Text des Referats auf dem 17. Österreichischen Historikertag in Eisenstadt, 2. September 1987 (Sektion Rechtsgeschichte).

Von Harald P r i c k l e r, Eisenstadt

Ein bäuerlicher Chronist der mittelburgenländischen Gemeinde Marz, auf halbem Wege zwischen Wiener Neustadt und der ungarischen Stadt Ödenburg/Sopron gelegen, berichtet zum Jahre 1683, daß sich die Bevölkerung des Dorfes beim Herannahen der Türken wie viele andere zur Flucht entschlossen habe; als die verängstigten Bauern auf der Anhöhe zur Nachbargemeinde Mattersburg beim Roten Kreuz angelangt seien, habe der mit der Dorfgemeinde mitziehende Pfarrer noch einmal das auf der Flucht mitgenommene Allerheiligste gegen Marz hin erhoben und um Gottes Segen gebetet; „*und so seins furt ins Steirische*“ meldet der Chronist wortwörtlich.<sup>1</sup> Der Leser aber stutzt: Wieso ins Steirische? Ging die Flucht über den Alpenhauptkamm, den Hartberg bzw. Semmering in die doch ziemlich weit entfernte Steiermark? — Die Antwort auf diese Frage erfahren wir aus folgender Nachricht: Wenn die Männer und Frauen der heute im Bezirk Eisenstadt liegenden kroatischen Gemeinde Stinkenbrunn (heute: Steinbrunn) in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen auf der Suche nach Arbeit und Verdienstmöglichkeiten in die waldreichen Gegenden um die Hohe Wand, nach Piesting, Waldegg, Gutenstein, Gloggnitz usw. zogen, so wanderten sie „*ins Steirische*“<sup>2</sup>; dies bedeutet aber nichts anderes, als daß die Landschaft südlich der Piesting, die ja einstmals zur Steiermark gehört hatte, im Spätmittelalter jedoch in den habsburgischen Besitzteilungen der albertinischen Linie zugesprochen worden war und seither einen integrierenden Be-

1 Leopold S c h m i d t, Eduard Sueß erzählt von Marz. — Volk und Heimat 3 (Eisenstadt 1950), Nr. 23, S. 2.

2 Kroatisch „*va stajrsko*“; frdl. Mitteilung von Reg.Rat Josef Ibesich, Steinbrunn, dem ich hierfür herzlich danke.

standteil des niederösterreichischen Viertels unter dem Wienerwald gebildet hatte, im Bewußtsein der burgenländischen, ehemals westungarischen Bevölkerung bis ins 20. Jahrhundert der Steiermark zugerechnet wurde; besonders bemerkenswert hieran ist, daß dieses Bewußtsein auf die erst im 16. Jahrhundert in den burgenländisch-westungarischen Raum eingewanderten Kroaten übertragen wurde, zu einem Zeitpunkt, als die politische Realität durch die Änderung des Grenzverlaufs bereits seit mehreren Jahrhunderten verändert war.

Mit diesem Beispiel möchte ich andeuten, daß *territorialen Grenzen* neben ihrer *rechtlichen Bedeutung* auch *psychologische Aspekte* anhaften, daß die Wirksamkeit der Grenzen von den Menschen je nach dem Grad ihrer persönlichen Betroffenheit (Berührtheit) unterschiedlich wahrgenommen wird.

Die Kluft zwischen theoretischem Rechtsanspruch und realer Wirklichkeit, das Auseinanderklaffen von staatsrechtlichen und privatrechtlichen Grenzen, kirchlich-diözesanen, herrschaftlichen, Gemeinde- und Pfarrgemeindegrenzen, Landgerichtsgrenzen und Wirtschaftsgrenzen, kurz gesagt, der Einfluß privatrechtlicher Faktoren auf die faktische Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit staatsrechtlicher Grenzen, soll im folgenden an einigen Beispielen aus dem burgenländisch-westungarischen Raum und am Verlauf der alten österreichisch-ungarischen Grenze, die heute die Grenze zwischen dem Burgenland und den Nachbarbundesländern Steiermark und Niederösterreich bildet, kurz beleuchtet werden. Ich gehe hierbei von der Annahme aus, daß solche oder ähnliche Phänomene auch in anderen Grenzregionen anzutreffen sind.

### 1. Die „Deutschen Bergen“ der Herrschaft Güssing.

Die an der Lafnitzgrenze liegenden steirischen Marktgemeinden Burgau, Neudau und Wörth bewirtschafteten schon im Mittelalter jenseits des Flusses im Territorium der ungarischen Grundherrschaft Güssing viele Grundstücke, Äcker, Wiesen, Wälder, Weiden, vor allem aber Weingärten; da in dem dem jeweiligen steirischen Marktort gegenüberliegenden Gebiet nur der Grundherr und die Bewohner dieses Ortes Grundstücke besaßen, entstand aus dieser Ausschließlichkeit des Besitzstandes allmählich die Überzeugung, diese Territorien seien festes Zubehör der jeweiligen Gemeindegemarkung; die Gemeindegrenzen hätten demnach die weiterhin als Landes- bzw. Staatsgrenze unbestrittene Lafnitzlinie überschritten, das Gemeindegebiet Anteil an steirischem und ungarischem Territorium gehabt; die östlich der Lafnitz in Ungarn gelegenen Teile wurden „Deutsche Hot-

I 90447

Ono Nr 545 | 1989

ter“, „Deutsche Bergen“, auch „Steirische Hotter“, „Steirische Bergen“ genannt.<sup>3</sup>

Einen wesentlichen Anteil an dieser Meinungsbildung hatte zweifelsohne der Umstand, daß die ausschließliche Nutzung dieser Grundstücke durch die Steirer in Verträgen zwischen den Herren von Neidperg als Inhabern von Burgau, Neudau und Wörth einerseits und Peter bzw. Ladislaus Tschech v. Lewenz (Cseh de Léva) als Besitzern der Herrschaft Güssing bereits im 15. Jh. festgelegt worden war. In diesen Verträgen wurde zwar die Zugehörigkeit des östlich der Lafnitz gelegenen Gebietes zur Herrschaft Güssing und damit zu Ungarn nicht in Frage gestellt, Bergrecht von den Weingärten und andere grundherrliche Leistungen waren weiterhin an Güssing zu entrichten, die *kollektive Ausweitung des privaten Nutzungsrechtes* an diesen Gründen auf die *steirischen Gemeinden* bildete aber den Hintergrund für das Aufkommen des Begriffes der „Deutschen Hotter“ innerhalb der Herrschaft Güssing.<sup>4</sup>

3 Josef Karl H o m m a , Die steirischen Bergsiedlungen in der Herrschaft Güssing. — Siedlung, Wirtschaft und Kultur im Ostalpenraum. Festschrift zum 70. Geburtstag von Fritz Popelka. Veröff. d. Stmk. Landesarchivs 2 (Graz 1960), S. 327 ff.; dazu meine Buchbesprechung in Bgl. Heimatblätter 22 (Eisenstadt 1960), S. 160; Gerhard P f e r s c h y , Der Kampf um die ungarischen Gemeinden des Bistums Seckau. Zur Geschichte der deutschen Hotter. — Blätter f. Heimatkunde 36 (Graz 1962), S. 115 ff.; H. J. B i d e r m a n n , Die Grenze zwischen Ungarn und Steiermark. — Beiträge zur Kunde stmk. Geschichtsquellen XI (Graz 1874), S. 95 ff.; P. Gratian L e s e r , Die Lafnitz. — Güssinger Zeitung 31 (August 1930), Folge 31, 34, 35; Steiermärkisches Landesarchiv, Ständisches Archiv, Fasz. Volkswirtschaft 73/74.

4 Franz G l a s e r , Burgauberg-Neudauberg. Eine „Grenzgemeinde“ stellt sich vor (1987), S. 31 berichtet (ohne Quellenangabe) von Verträgen, die von den Tschech mit den Brüdern Neidperg bzw. Eberhard(!) v. Polhaim in den Jahren 1429, 1440 und 1446(!) abgeschlossen worden seien; Nachricht von Verträgen, die die Brüder Hans und Heinrich v. Neidperg als Inhaber der steirischen Grenzherrschaften mit Peter Tschech und folgendes mit Ladislaus Tschech geschlossen hätten, finden sich im Streitbeilegungsvertrag zwischen den Polheimern und Franz Batthyány aus 1546 (Text, mit einigen Lesefehlern, bei Peter J a n d r i s e v i t s , Urkunden und Dokumente über das Burgenland und Umgebung aus den Jahren 1500—1550, Bd. III, S. 211 ff.) Auf Grund neuer Quellenfunde kann man den historischen Tatbestand präzisieren:

a) In einer 1429 (Mittwoch nach S. Erasmus vor Weihnachten) zu Preßburg ausgestellten Urkunde regeln Graf Hermann v. Cilli und Palatin Nicolaus de Gara die Streitigkeiten zwischen Peter Tschech v. Lewenz (Petrus Schach de Leban) und den Neidpergern bezüglich der Gründe, die die Neidperger und ihre steirischen Untertanen östlich der Lafnitz auf dem zur Herrschaft Güssing gehörigen Territorium Tschechs besitzen; es wird vereinbart, daß die Steirer alle Weingärten unter der Bedingung weiterhin nutzen dürfen, daß Tschech innerhalb Jahresfrist durch erfahrene und bewährte Männer die Weingärten vermessen und den wahren und gerechten Census (Bergrecht) festlegen läßt, der in der Herrschaft Güssing auch in den anderen Weingebirgen üblich ist. Die Äcker, Wiesen und Wälder der Steirer bleiben auf zehn Jahre abgabefrei, müssen danach aber auch Census leisten. (Wortlaut der Urkunde in einer Abschrift aus dem 18. Jh.: Ungarisches Staatsarchiv, Fürstl. Batthyány-sches Familienarchiv, P 1313, Fasc. (Band) 185 (Copialbuch), Nr. 1).

Einen verstärkenden Einfluß in dieser Begriffsbildung übte zweifellos auch der Umstand, daß der dem ungarischen Bistum Raab zustehende Kirchenzehent der drei Deutschen Hotter von den Inhabern der steirischen Grenzherrschaften pachtweise an sich gebracht wurde, d. h., die Grundherren von Burgau, Neudau und Wörth nahmen selbst den Zehent von den auf dem Ungarischen liegenden Weingärten und Äckern ihrer Untertanen ein und bezahlten hiefür dem Bischof von Raab eine Pauschalpachtsumme. Franz Batthyány, der 1524 in den Besitz der Herrschaft Güssing gelangte, betrachtete dies jedoch als Beeinträchtigung seiner grundherrschaftlichen Gerechtsame, strengte gegen den steirischen Freiherrn Erhard v. Polheim (als Grundherrn von Burgau, Neudau und Wörth) ein gerichtliches Verfahren an und erreichte schließlich, daß ihm König Ferdinand I. diesen Zehent um die Pfandsomme von 1000 fl übertrug.<sup>5</sup>

b) Der Text einer Urkunde aus 1440 hat sich nicht erhalten; der Hinweis in obiger Urkunde, daß die Steirer von ihren Äckern, Wiesen und Wäldern auf ungarischem Boden nach zehn Jahren auch Census leisten mußten, läßt jedoch annehmen, daß nach Ablauf der Freijahre 1440 ein Vertrag geschlossen worden ist.

c) Am 26. XII. 1452 schließt der Güssinger Burggraf Georg Floit im Namen seines Herrn Ladislaus Tschech (Ladislaus de Lebens) mit den Brüdern Johann und Heinrich von Neidperg einen Vertrag über das Nutzungsrecht über die Gründe, die sie und ihre steirischen Untertanen auf dem Gebiet der Herrschaft Güssing besitzen: Sie dürfen diese Gründe (Weingärten, Wiesen, Wälder, Weiden) weiterhin nutzen und nießen wie bisher unter Tschechs Vorherren, seinem Vater und ihm selbst, und dürfen auch neue Weingärten anlegen. Als Bergrecht nach Güssing wird festgelegt von 45 Tagwerk jährlich zwischen Michaeli und Martini ein Eimer Wein Fürstenfelder Maß und ein Viertel Hafer gleichfalls Fürstenfelder Maß; dieses Bergrecht darf in Zukunft nicht gesteigert werden. Für die Wälder, Äcker, Wiesen und Weiden müssen jährlich — wie seit altersher eingeführt sei — von der Gemeinde Burgau 8 Pfund Pfennig, von den Gemeinden Neudau und Wörth je 4 Pfund Pfennig zwischen Michaeli und Martini an die Herrschaft Güssing bezahlt werden. Wenn eine Gemeinde diesen Census nicht rechtzeitig bezahlt, beträgt die bis künftiges Weihnachten zu entrichtende Strafe die Höhe des ausständigen Zinses und nicht mehr. Da diese Vereinbarung eine Änderung gegenüber der bisherigen Gewohnheit darstellte — anstelle des 1429 festgelegten Bergrechts nach dem Maß der Herrschaft Güssing wird nunmehr das Fürstenfelder Maß eingeführt — und offenbar den Steirern Vorteile brachte, wollte sich Tschech sein Entgegenkommen honorieren lassen und forderte von den Neidpergern für seine Zustimmung 750 flh (Dukaten), begnügte sich aber am 5. II. 1453 mit einem Darlehen von 400 flh, das er innerhalb vier Wochen rückerstatten wollte, ebenso wie er versprach, den Neidpergern innerhalb dieser Frist diese Vertragsurkunde zu übergeben; als Hypothek setzte er alle seine Besitzungen in der Herrschaft Güssing und anderwärts ein. (Ungar. Staatsarchiv, Batthyány-Familienarchiv a. a. O. Nr. 2). — Der Hinweis, daß der von den Gemeinden Burgau, Neudau und Wörth für Äcker, Wiesen, Wälder und Weiden zu entrichtende Pauschalbetrag seit altersher eingeführt sei (ab antiquum introductum) deutet auch auf eine Vertragsregelung im Jahre 1440, zumal 1429 für die Nutzung dieser Gründe noch zehn Freijahre festgelegt worden waren.

5 1528 teilt Erhard v. Polheim, Besitzer von Burgau, Neudau und Wörth, dem steirischen Landeshauptmann in Beantwortung einer Beschwerde Franz Batthyáns an diesen mit, daß „seine Vorfahren, die Herren von Neydperg als Besitzer von Neudau, Burgau und Wörth,

Als Batthyány etlichen Flüchtlingsfamilien aus Kroatien die Niederlassung auf dem von der Gemeinde Wörth genutzten Territorium östlich der Lafnitz gestattete, kam es zu heftigen und langanhaltenden Auseinandersetzungen zwischen den steirischen Bauern und den Neusiedlern, deren Häuser immer wieder in Brand gesteckt wurden, sowie zwischen den die Interessen ihrer Untertanen vertretenden Grundherren.<sup>6</sup> 1546 schlossen schließlich die Herren v. Polheim und Franz Batthyány über Vermittlung einer von Ferdinand I. eingesetzten Kommission in Fürstenfeld einen Vertrag, der die Grundlage für die künftige, z.T. bis heute nachwirkende Entwicklung bildete;<sup>7</sup> darin wurde das Nutzungsrecht der steirischen Grenzgemeinden an den östlich der Lafnitz liegenden Ackerfeldern, Wiesen, Weiden und Wäldern gegen Bezahlung eines Anerkennungszinses an die Herrschaft Güssing auf ewig bestätigt; die Höhe dieses Zinses blieb gegenüber dem 15. Jh. unverändert (Burgau hatt 8 fl, Neudau und Wörth jeweils 4 fl zu bezahlen); von den Äckern sollte dem Herrschaftsinhaber von Güssing außer dem Ze-

sein Vater und er selbst in den drei Hottern von Burgau, Neudau und Wörth, auch in der „Edlaw“ (heute: Erlau, Gemeinde Rohrbrunn, Anm. d. Verf.) den Mostzehent „ob Menschengedächtnis, ja ob hundert Jahren vom Bistum (Raab) ye und albeg als ein Bestand gehabt und von mánigklich ungeirrt gefexnt“ hätten, bis Batthyány die Herrschaft Güssing erworben habe. (Ungar. Staatsarchiv, Batthyány-Familienarchiv P 1313, Lad. 3 Némétújvárs-Tyriaca, Fasc. 69, fol. 33 ff.). Die Pauschalpachtsumme, die Polheim bzw. seine Vorgänger dem Bistum für die Zehent bezahlten, betrug 24 ungarische Gulden (= 32 fl Rheinisch). Nach dem Tode des Raaber Bischofs Franz Ujlaki in der Schlacht bei Mohács 1526 blieb das Bistum bis 1550 unbesetzt; König Ferdinand I. zog die Einkünfte desselben an sich, darunter auch den Zehent. 1528 verpachtete er die Zehenteinhebung vieler Herrschaften jedoch um hohe Pauschalsummen an private Geldgeber weiter; den Zehent von den ungarischen Besitzungen der steirischen Grenzgemeinden Burgau, Neudau und Wörth überließ er gleichfalls in diesem Jahr Erhard v. Polheim pachtweise um ein Darlehen von 1000 fl; bis zur Rückzahlung des Darlehens ließ er Polheim die Zahlung der vorgenannten jährlichen Pachtsumme (24 flh) nach; von der Hauptsumme wurden 640 fl zu 5% verzinst, die restlichen 360 fl, die innerhalb Jahresfrist zurückzuzahlen waren, blieben unverzinst; bis zur endgültigen Rückerstattung des Darlehens sollte der Zehent in den Händen Erhards v. Polheim bzw. seiner Erben verbleiben. Die Übertragung des Zehentrechtes um die gleiche Summe (1000 flh) an Franz Batthyány dürfte nach langwierigen Streitigkeiten 1535 erfolgt sein; in diesem Jahr kam es nämlich zwischen Franz Batthyány einerseits und Weikhard v. Polheim (den Sohn Erhards) als Herrn der Herrschaft Burgau sowie Gaudenz v. Polheim (den Sohn Weikhards) als Herrn der Herrschaft Neudau-Wörth andererseits zu einer Einigung auf zehn Jahre; nach deren Verlauf erfolgte schließlich 1546 die definitive Streitbeilegung; zu dieser Zeit befand sich der genannte Zehent bereits im Besitz Batthyány's.

6 G l a s e r a.a.O. S. 31; Milan K r u h e k , Die Grenzstreitigkeiten zwischen Erhard von Polheim und Franz Batthyány und die Gründung eines neuen „Dörfll mit Crabathen“ auf den Deutschen Bergen. — Türkenkriege und Kleinlandschaft II: Sozialer und kultureller Wandel einer Region zur Zeit der Türkenkriege. Wiss. Arbeiten aus dem Burgenland 73 (Eisenstadt 1986), S. 41 ff.

7 Text bei J a n d r i s e v i t s a.a.O., nach einer Abschrift im Pfarrarchiv von Wörth bzw. einer Abschrift derselben bei P. Gratian L e s e r , Die Lafnitz, a.a.O.

hent auch das Neuntel (nona) entrichtet werden, d.h. neben dem vom Grundherrn pachtweise eingehobenen Kirchenzehent war ihm auch das Neuntel als eigentliche grundherrliche Steuer abzuführen; von den Weingärten sollten Most und Hafer als Bergrecht weiterhin an Güssing entrichtet werden, wegen der von Batthyány eingeführten Steigerung der Bergrechtsabgabe und deswegen entstandenen Streitereien wurde aber eine Neuvermessung der Weingärten nach dem althergebrachten Maß angeordnet, wobei nur die reine Rebenfläche berücksichtigt werden sollte, nicht jedoch die bei den Weingärten liegenden Obstgärten, Wiesen und Wäldchen; die Öffnung der Weinberge zur Lesezeit behielt sich nach vorheriger Anhörung der Bergrichter der steirischen Marktgemeinden die Herrschaft Güssing als grundherrliche Gerechtsame vor. Dieser Vertrag sicherte zwar der Herrschaft Güssing alle grundherrlichen Rechte zu, da er aber das private Nutzungsrecht der steirischen Gemeinden kollektiv auf ewig festschrieb, änderte sich nichts an den fundamentalen Grundlagen für die Auffassung der hottermäßigen Zugehörigkeit der „Deutschen Bergen“ zu den steirischen Gemeinden.

Als im Laufe des 17. Jh. einzelne Marktbewohner sich in den Weinbergen östlich der Lafnitz Wohnhäuser (Hofstätten, Söllgerichte) bauten und die Siedlungen Burgauberg, Neudauberg und Wörtherberg entstanden,<sup>8</sup> ergab sich eine neue, konfliktträchtige Situation: Die Bergen-Siedlungen betrachteten sich zwar als Töchter der steirischen Stammorte, ihre Bewohner leisteten aber an die Herrschaft Güssing willig die vorgeschriebenen grundherrlichen Abgaben;<sup>9</sup> die Pfarren der steirischen Märkte blieben für sie zuständig, die Bergler wurden hier getauft, heirateten hier und wurden auf den steirischen Friedhöfen begraben;<sup>10</sup> so entstand die Bezeichnung der Bergler als „lebendige Ungarn“ und „tote Steirer“

Später als auf grundherrlicher Ebene erfolgte die Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse für die Deutschen Bergen auf staatlich-steuermäßiger Ebene. Vor dem Jahre 1707 wurden von der Komitatsverwaltung auf Ste-

8 Der Ansicht L e s e r s a.a.O., die Berghäuser seien schon im 14. Jahrhundert entstanden, können wir uns nicht anschließen, zumal die Siedlungen in den genau geführten Urbaren der Herrschaft Güssing erstmals 1648 erwähnt werden (Vera Z i m á n y i, Der Bauernstand der Herrschaft Güssing im 16. und 17. Jahrhundert. Bgld. Forschungen 46 (Eisenstadt 1962), S. 368); in den Urbaren von 1588 bis 1643 ist nicht von den „in die Weinberge gezogenen Siedlern aus Wörth und Neudau“ die Rede ( G l a s e r a.a.O.), sondern von Abgaben, die von den steirischen Gemeinden für die Benützung der Grundstücke östlich der Lafnitz den Grundherrn von Güssing zu leisten waren.

9 1643 mußten die Wörther und Neudauer ebenso wie 1588 der Herrschaft Güssing für „Holz für Kohlen und Viehhütten“ 8 fl Rheinisch bezahlen, die Burgauer bezahlten gleichfalls 8 fl, 1648 hatte zusätzlich jeder „behauste Söllner in den Weinbergen“ von Burgau, Neudau und Wörth im Jahr je 1 Pfund Pfeffer (Paprika) zu geben ( Z i m á n y i a.a.O.)

10 G l a s e r a.a.O. S. 78 ff.

gersbach 9 1/2 Steuerporten ausgeworfen, im Vergleich zu Olbendorf mit 10 1/4, Königsdorf mit 11 1/2, Deutsch-Kaltenbrunn mit 10 1/2 und Kukmirn mit 8 1/2 Porten. 1707 erfolgte eine Rektifikation der Porten: Auf Stegersbach entfielen nunmehr 7 1/2 Porten, auf Olbendorf 7, Königsdorf 7 1/4, Deutsch-Kaltenbrunn 6 1/2 und auf Kukmirn 7 Porten; Stegersbach wurde dadurch zur höchstbesteuerten Gemeinde der Herrschaft Güssing;<sup>11</sup> wahrscheinlich war dies die Ursache, daß man nunmehr durch die Heranziehung der steirischen Grundbesitzer östlich der Lafnitz zur Steuerleistung an das Komitat eine Entlastung der Gemeinde herbeizuführen trachtete; der auf ungarischer Seite liegende Hotter von Burgau und Neudau wurde hiebei der Gemeinde Stegersbach zugerechnet, der von Wörth der Gemeinde Stinatz. Bis zur Durchsetzung der ungarischen Steuerforderung verging aber noch geraume Zeit; 1734 wurden die Steirer vor das Komitatsgericht zitiert, kamen der Vorladung aber nicht nach. 1737 wurden die Grundstücke der Steirer durch eine Komitatskommission vermessen:<sup>12</sup> Demnach besaßen die Neudauer östlich der Leitha 459 Hauer Weingärten, 255 1/2 Joch Ackerland, Wiesen für 5 Fuhren Heu; hievon wurde insgesamt 197 fl 15  $\vartheta$  Steuer vorgeschrieben (von 6 2/3 Hauer Weingarten 1 fl, von 2 Joch Ackerland 1 fl, von 6 2/3 Fuhren Heu-Wiesen 1 fl). In Burgauberg besaßen die Burgauer, auch einige Besitzer aus Neudau, Steinbach, Hartberg, Pöllau, der Graf v. Herberstein u.a., insgesamt 1794 Hauer Weingärten, 800 1/2 Joch Ackerland, Wiesen für 9 Fuhren Heu, darunter die Grafen Herberstein mit 140 Hauer, Trautmannsdorf (Burgau) mit 310 Hauer, 90 Joch und 11 Fuhren Heu, die sich als ungarische Staatsbürger (*indigenae*) und daher als steuerfrei betrachteten; die vorgeschriebene Steuer betrug daher 670 fl 30  $\vartheta$ ; auf Stinatzter Territorium besaßen die Wörther in Wörtherberg 795 Hauer Weingärten, 372 1/4 Joch Ackerland, Wiesen für 72 1/2 Fuhren Heu, darunter Graf Kottulinsky mit 250 Hauer und 100 Joch, der aber als Ausländer besteuert wurde; hingegen blieb die Pfarre Wörth mit 20 Hauer Weingarten und 3 1/4 Joch Ackerland steuerfrei; die Gesamtsteuerschreibung für Wörtherberg betrug 436 fl 27 1/2  $\vartheta$ . Diese exorbitant hohe Steuervorschreibung (von allen drei Orten zusammen 1303 fl 72 1/2  $\vartheta$ ) wurde von den Steirern ignoriert; ein wichtiger Grund hierfür waren außer der Höhe die augenscheinlichen Irrtümer, die bei der Konskription unterlaufen waren. In der Herrschaft Güssing besaßen aber nicht nur die drei steirischen Grenzmärkte in den Deutschen Hottern Gründe, sondern auch Bewohner des Dorfes Bierbaum; 1738 wurde auch dieser Grundbesitz vermessen:<sup>13</sup> In Neusiedl besaßen die Bierbaumer 145 Hauer Weingärten, 43

11 Ung. Staatsarchiv, Fürstl. Batthyányisches Familienarchiv, P 1322, Fasz. 104, fol. 36.

12 Ebd., P 1313, Fasz. 185, S. 827.

13 Ebd., P 1322, Fasz. 104, fol. 140.

Tagwerk Ackerland und Wiesen für 22 Fuhren Heu, in Deutsch-Kaltenbrunn 104 Hauer, 44 1/2 Tagwerk und 19 Fuhren, insgesamt daher 249 Hauer Weingärten, 87 1/2 Tagwerk Ackerland und Wiesen für 41 Fuhren Heu; der Ertrag eines Hauers wurde mit 15  $\vartheta$ , eines Tagwerks Acker mit 50  $\vartheta$  und einer Fuhre Heu mit 15  $\vartheta$  geschätzt. Am 19. VIII. 1740 trugen Komitatsvertreter dem Grafen Kottulinsky im Schloß Neudau vor, daß das Komitat die steirischen Marktorte wegen der ausständigen Steuern (sie wurden auf 700 fl ermäßigt) gerichtlich exequieren lassen werde; Kottulinsky wollte dies jedoch nicht zulassen und versprach, den Gemeinden zur Bezahlung von 500 fl für das Jahr 1739 zuzureden.<sup>14</sup> 1741 erfolgte eine neuerliche Beschreibung der steirischen Gründe in der Herrschaft Güssing, die eine deutliche Korrektur der Werte von 1737 brachte:<sup>15</sup> Burgau bewirtschaftete in Burgauberg 1431 Hauer Weingärten, 448 Metzen Ackerland und Wiesen für 9 1/2 Fuhren Heu (davon der Grundherr Graf v. Trautmannsdorf 320 Hauer, 115 1/4 Metzen); Neudau bewirtschaftete in Neudauberg 997 Hauer Weingärten, 565 1/4 Metzen Ackerland und Wiesen für 22 1/2 Fuhren Heu (darunter Graf Kottulinsky mit 150 Hauer, Graf v. Herberstein mit 80 Hauer, 2 Tagwerk, sowie 30 Hauer im Stegersbacher Hotter, die Thalberger Jesuiten mit 40 Hauer und 1 Metzen), Wörth bewirtschaftete in Wörtherberg 757 1/2 Hauer Weingärten, 351 Metzen Ackerland und Wiesen für 112 Fuhren Heu, darunter die Herrschaft Neudau - Graf Kottulinsky mit 60 Hauer und 3 Metzen, die Pfarre Wörth mit 16 Hauer und 1 Metzen). 1742 kam es zu einer endgültigen Einigung zwischen den steirischen Marktorten und den Gemeinden Stegersbach und Stinatz: Mit Zustimmung ihrer Grundherrschaften verwilligten sich die Gemeinden Neudau und Wörth, um sich der angedrohten Exekution zu entziehen, 250 fl, die Gemeinde Burgau, 115 fl zu bezahlen;<sup>16</sup> diese Summe sollte auch in Zukunft alljährlich am 1. Mai der Gemeinde Stegersbach (von Burgau und Neudau) bzw. der Gemeinde Stinatz (von Wörth) erlegt werden; sollte die Zahlung nicht erfolgen, stünde dem Güssinger Hofrichter auf Begehren der Gemeinden Stegersbach und Stinatz das Recht zu, die ausständige Summe per Exekution von den Gründen der Steirer einzutreiben. Im Zuge dieses Steuerstreites klapften die Differenzen zwischen der privatgrundherrlichen bzw. gemeinderechtlichen Auffassung der Steirer und der staatsrechtlichen Meinung der ungarischen Komitatsbehörden bezüglich der Deutschen Hotter immer weiter auseinander: Bei der Komitatskonskription des Jahres 1742 wurden die Bewohner von Burgauberg und Neudauberg der Gemeinde Stegersbach zugezählt, die Wörtherberger der Gemeinde Stinatz angerechnet, der Grundbesitz der Marktbewohner von Burgau, Neudau und Wörth östlich der Lafnitz als aus-

14 Ebd., P 1313, Fasz. 185, S. 74 ff.

15 Ebd., P 1322, Fasz. 104, fol. 144 ff.

16 Ebd., P 1313, Fasz. 185, S. 74.

ländischer Extranei-Besitz notiert.<sup>17</sup> Hatte sich die Gemeinde Stegersbach zunächst einige Jahre mit der 1742 vereinbarten Zahlung eines jährlich in seiner Höhe gleichbleibenden Beitrages der steirischen Märkte Burgau und Neudau zufriedengegeben,<sup>18</sup> so schuf die ständige Geldentwertung allmählich Unzufriedenheit; 1776 wurde schließlich vereinbart, daß Burgau und Neudau von ihren Deutschen Hottern ein Drittel der Steuerlast, die auf Stegersbach ausgeworfen wurde, übernehmen sollten. Da dieser Anteil — vor allem wegen des gegen Ende des 18. Jh. immer stärker schrumpfenden Weinbaus und der hiedurch verursachten Wertminderung der Grundstücke — den Steirern aber zu hoch erschien, separierten sich Burgau und Neudau im Jahre 1797 von Stegersbach und bildeten seither eine eigene ungarische Gemeinde.<sup>19</sup>

Obwohl die Bergensiedlungen innerhalb der durch die Lafnitz begrenzten ungarischen Diözesen Raab bzw. seit 1777 Steinamanger lagen, blieb ihre faktische Zugehörigkeit zu den Pfarren der steirischen Mutterorte und damit zum Bistum Seckau lange Zeit relativ wenig angefochten; 1697 stellte der Visitator des Archidiakonats Eisenburg, Stefan Kazó, fest, daß die in den Weingebirgen von Neudau und Wörth Wohnenden, weil ihre Siedlung innerhalb des Königsreichs Ungarn liege, der kirchlichen Jurisdiktion von Raab unterworfen seien und folglich von den steirischen Pfarren getrennt und der nächstgelegenen ungarischen Pfarre Stegersbach angeschlossen werden sollten; dieser hätten sie die gleichen Leistungen zu erbringen, die sie bisher den steirischen Pfarren verrichteten;<sup>20</sup> obwohl sich die Bergler angeblich geneigt zeigten, seinen diesbezüglichen Ermahnungen zu entsprechen, trat keine Änderung der Pfarrzugehörigkeit ein. 1722 wollten die Pfarrer von Stegersbach und Bocksdorf wissen, mit welchem Recht die Pfarrer von Burgau und Neudau die in den „ungarischen“ Bergen Wohnenden seelsorglich betreuten; sie wurden von den steirischen Pfarrern auf den seit undenklich langen Jahren geübten Brauch verwiesen.<sup>21</sup> Im 19. Jahrhundert forderte der auch auf die kirchlichen Belange übergreifende ungarische Nationalismus auf diözesaner Ebene wieder die „Hungarisierung“ der Bergen-Orte, doch wehrte sich das Bistum Seckau unter Hinweis auf den Volkswillen der Betroffenen erfolgreich gegen jede Änderung.<sup>22</sup>

17 Károly V ö r ö s , Das südliche Burgenland um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Burgenländische Forschungen 42 (Eisenstadt 1960), Tab. A—a, A—b, A—c.

18 Ung. Staatsarchiv, Fürstl. Batthyánisches Familienarchiv, P 1322, Fasz. 186, Nr. 234.

19 Glaser a.a.O. S. 47 ff.

20 Jenő H á z i , Die Kanonische Visitation des Stefan Kazó, Archidiakons von Eisenburg/Vasvár, im Burgenland-Teil des Komitates Eisenburg in den Jahren 1697—1698. Bgld. Forschungen 37 (Eisenstadt 1958), S. 129.

21 G l a s e r a.a.O. S. 80.

22 Ausführliche Schilderung bei P f e r s c h y a.a.O. S. 115 ff.

Nach der Errichtung des Bistum Sideropolis (Eisenstadt) mit den Landesgrenzen des Burgenlandes im Jahre 1960 drängte man burgenländischerseits neuerdings auf eine Lösung, nachdem in der Phase der Apostolischen Administratur nach dem Anschluß des Burgenlandes an Österreich der status quo beibehalten worden war;<sup>23</sup> in den Verhandlungen mit dem Bistum Graz-Seckau wurde die kirchenrechtliche Angliederung der Bergen-Orte an benachbarte burgenländische Pfarren beschlossen;<sup>24</sup> da aber noch heute Burgauberg, Neudauberg und Wörtherberg von den steirischen Pfarren aus administriert werden,<sup>25</sup> ist *de facto*, wenn auch nicht *de iure*, die alte, *über die Landesgrenze wirkende Zusammengehörigkeit erhalten geblieben*.

## 2. Sinnersdorf

Einen ähnlichen Fall wie den der steirischen Bergen stellt, wenn auch mit umgekehrtem Vorzeichen, die Situation des Dorfes Sinnersdorf bei Pinkafeld dar: Das im Mittelalter zur ungarischen Grundherrschaft Bernstein gehörige Dorf wurde 1499 von Kaiser Maximilian als damaligem Grundherrn dem Inhaber der benachbarten steirischen Grundherrschaft Thalberg, Hans v. Rottal, für dessen Kriegsdienste geschenkt;<sup>26</sup> Rottal schloß es der Herrschaft Thalberg an, bei der das Dorf bis ins 19. Jahrhundert verblieb; Sinnersdorf verblieb jedoch *Bestandteil des Landgerichtes Pinkafeld*. Da die Herrschaft Bernstein mit Pinkafeld zu den sogenannten an Österreich verpfändeten ungarischen Herrschaften gehörte, die im 16. Jh. als österreichisch betrachtet wurden, brach der Konflikt über die staatsrechtliche Zugehörigkeit Sinnersdorfs zu Ungarn oder zur Steiermark erst nach der Rückgliederung der erwähnten verpfändeten Herrschaften an Ungarn im Jahre 1647 aus; die seither bis ins 19. Jahrhundert immer wieder aufgenommenen administrativen Verhandlungen auf Gemeinde-, Herrschafts- oder höherer Verwaltungsebene<sup>27</sup> führten zu keiner Bereinigung des grotesken Zustandes: Sinnersdorf blieb, obwohl von der Steiermark besteuert und als Landeszubehör betrachtet, weiterhin Bestandteil des ungarischen Landgerichtes Pinkafeld und gehörte weiterhin zur ungarischen Pfarre Pinkafeld;

23 G l a s e r a.a.O. S. 80 f.; vgl. z.B. Kirchlicher Standesausweis der Apostolischen Administratur Burgenland 1948, S. 136.

24 Frdl. Mitteilung von Mag. Norbert F r a n k , dem ich hierfür herzlich danke; G l a s e r a.a.O. S. 81.

25 Wie Anm. 15.

26 Harald P r i c k l e r , Geschichte der Herrschaft Bernstein. Bgld. Forschungen 41 (Eisenstadt 1960), S. 25; J a n d r i s e v i t s a.a.O. II, S. 313.

27 Dazu ausführlich: Josef Karl H o m m a — Harald P r i c k l e r — Julius F l e i s c h e r , Pinkafeld. Ein Gang durch seine Geschichte, Wirtschaft und Kultur (Pinkafeld 1960), S. 65—73; J. K. H o m m a — H. P r i c k l e r — Johann S e e d o c h , Geschichte der Stadt Pinkafeld (Pinkafeld 1987), S. 67—74; Fritz P o s c h , Geschichte des Verwaltungsbezirkes Hartberg I/1: Von der Urzeit bis 1848 (Graz-Hartberg 1978), S. 358 ff.

im Gegensatz zu den vorgenannten Berglern wurden die Sinnersdorfer als „lebende Steirer“, aber „tote Ungarn“ bezeichnet, da sie ihre Begräbnisstätte in Pinkafeld hatten. Die ursprünglich auf Pinkafelder Gemarkung entstandene, fast auf allen Seiten vom Pinkafelder Territorium umschlossene Siedlung verfügte nach Aussage der Pinkafelder über keine eigene Feldmarkung, sondern nur über das eigentliche Intravillanum, die Dorfried.<sup>28</sup> Die sonderbare, historisch bedingte Zwitter-situation des Dorfes hat noch in der jüngsten Geschichte eine interessante Folgewirkung gehabt: Bei der Aufteilung Österreichs in die vier Besatzungszonen nach dem 2. Weltkrieg wurde Sinnersdorf als einziger steirischer Ort der russischen Zone zugeordnet, der auch das Burgenland angehörte, während die übrige Steiermark von den Engländern besetzt wurde.<sup>29</sup>

Die Errichtung der Diözese Eisenstadt im Jahre 1960 brachte auch hier eine *de iure-Bereinigung*: Sinnersdorf wurde aus der Pfarre Pinkafeld excorporiert und zusammen mit Pinggau zu einer steirischen Lokalkaplanei erhoben;<sup>30</sup> da aber *de facto* der Ort bis zum heutigen Tage von der Pfarre Pinkafeld mitadministriert wurde, hat sich wie bei den Bergen-Orten am realen Zustand nichts geändert.

### 3. Landes- und Diözesangrenzen an der Leitha

Zwischen dem Herzogtum Österreich unter der Enns und dem Königreich Ungarn bildete die Leitha seit dem Hochmittelalter die Landesgrenze;<sup>31</sup> Änderungen dieses Grenzverlaufs entwickelten sich gegen Ende des Mittelalters aus den grundherrschaftlichen Besitzverhältnissen: Das östlich der Leitha liegende Zillingdorf wurde von Friedrich III. samt dem Nachbarort Lichtenwörth dem von ihm neu errichteten Bistum Wiener Neustadt als Dotation übergeben<sup>32</sup> und galt seither als zu Niederösterreich gehörig, da der Ort von Niederösterreich besteuert wurde; kirchenrechtlich verblieb er jedoch bei der ungarischen Diözese Raab;<sup>33</sup> es ergab sich da-

28 Homma — Prickler — Fleischer a.a.O. S. 67.

29 Frdl. Mitteilung von Dr. Hans-Peter Zelfel (nach M. Rauchensteiner), dem ich hierfür herzlich danke.

30 Kirchlicher Standesausweis der Diözese Eisenstadt 1985, S. 180.

31 Josef Lampel, Erörterungen und Materialien zur Geschichte der Leithagrenze. — Blätter d. Vereins f. Landeskunde v. NÖ. 33 (Wien 1899), Nr. 6—8.

32 Gertrud Buttlar-Gerhartl, Wiener Neustadt — Bischofssitz von 1469 bis 1785. — Jahrbuch f. Landeskunde v. NÖ. NF 62. Beiträge zur Geschichte der Diözese St. Pölten (Wien 1986), S. 10. — 1522 verzichtete der St. Georgs-Ritterorden zugunsten des Bistums Neustadt auf die Herrschaft Lichtenwörth, nachdem der Orden und das Bistum nominell bereits seit 1479 vereinigt waren (Buttlar-Gerhartl a.a.O. S. 5).

33 Vgl. Josef Buzás, Kanonische Visitationen der Diözese Raab aus dem 17. Jahrhundert I (Bgd. Forschungen 52, Eisenstadt 1966), S. 27 ff., 193 ff.; II (Bgd. Forschungen 53, Eisenstadt 1967), S. 138 f., 253 f.; III (Bgd. Forschungen 54, Eisenstadt 1968), S. 78 ff.; IV (Bgd. Forschungen 55, Eisenstadt 1969), S. 89 ff., 114 f., 330 ff.

durch die pikante Situation, daß der Bischof von Wiener Neustadt als Grundherr den Zehent seines Dorfes dem Bischof von Raab abführen mußte.

Die Grundherrschaft Scharfeneck mit den vier Marktorten Mannersdorf, Sommerein, Au und Hof, die ursprünglich zum ungarischen Komitat Wieselburg gehörte,<sup>34</sup> fiel gegen Ende des Mittelalters gleichfalls an die Habsburger und wurde von diesen als niederösterreichisches Lehen an österreichische Adelige vergeben;<sup>35</sup> die Unterstellung unter die österreichische Steuerhoheit bewirkte den faktischen Anschluß an Niederösterreich, der zwar von den Ungarn bis ins 18. Jh. immer wieder angefochten wurde, jedoch ebenso wie bei Zillingdorf definitiv blieb. Kirchenrechtlich verblieben die Pfarren der genannten vier Marktorte ebenso wie die Zillingdorfer Pfarre Bestandteil der Diözese Raab. Im Gegensatz zu den Verhältnissen an der Lafnitz erfolgte hier jedoch durch die Diözesanregulierung Josefs II. 1785 eine Bereinigung, die zur Gleichschaltung von Landes- und Diözesangrenzen führte: Die ungarischen Pfarren der niederösterreichischen Orte wurden trotz heftigen Widerstands der Diözese Raab und des Ungarischen Statthaltereirates aus der ungarischen Diözese ausgegliedert und dem erweiterten Bereich der Erzdiözese Wien angeschlossen.<sup>36</sup>

#### 4. Die Grenze durch das Dorf

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts brachten die Habsburger Friedrich III. und sein Bruder Albrecht VI. teils auf friedlichem, teils auf gewaltsamem Wege zahlreiche Burgen und Grundherrschaften Westungarns in ihren Besitz, darunter Eisenstadt, Forchtenstein, Hornstein, Kobersdorf, Güns und Bernstein;<sup>37</sup> im Gegensatz zu anderen Herrschaften, die sie in der Folge wieder verloren, gelang ihnen in den Friedensverträgen von Ödenburg 1463 und Preßburg 1491 die Behauptung dieser Güter; sie wurden in der Folge als „*vom Königreich Ungarn an Österreich verpfändete Herrschaften*“ bezeichnet; obwohl sie der Friedensvertrag von 1491 formal „*intra fines regni Hungariae*“ beließ, behandelten sie die österreichischen Landesfürsten in der Folge wie andere ihrer österreichischen Eigengüter; sie unterstellten sie den neugeschaffenen Zentralbehörden, der Nö. Kammer so-

34 Vgl. Hans Wagner, Urkundenbuch des Burgenlandes I (Graz-Köln 1955), S. 50 f.

35 Josef Lämpel, Hundert Jahre aus der Geschichte von Scharfeneck am Leithagebirge (1470—1570) mit einigen Vorbemerkungen über die Scharfenecker. — Blätter d. Ver. f. Lkde. v. NÖ. NF. XXXIV (Wien 1900), S. 84 ff.

36 Johann Weibensteiner, Die Diözesanregulierung Kaiser Josefs II. und das Erzbistum Wien. — Jahrbuch f. Landeskunde v. NÖ. NF. 52: Beiträge zur Geschichte der Diözese St. Pölten (Wien 1986), S. 295.

37 August Ernst, Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herrschaften. — Mitteilungen d. Oberöstr. Landesarchivs 5 (Linz 1957), S. 387 ff.

wie der Nö. Regierung, desgleichen wurden sie der Steuerhoheit der österreichischen Stände unterworfen,<sup>38</sup> verblieben aber im Hoheitsbereich der ungarischen Kirchendiözese von Raab. Während der Gegenreformationszeit dehnte unter Rudolf II. zwar der vom Kaiser eingesetzte österreichische Klosterrat seine Tätigkeit auch auf einige dieser Herrschaften östlich der Leitha aus,<sup>39</sup> doch konnte die Raaber Diözese à la longue ihre Kompetenz behaupten.<sup>40</sup>

In *solchen* Siedlungen innerhalb der „Verpfändeten Herrschaften“, in denen außer der Burgherrschaft noch andere, fremde Grundherren, Adelige oder Klöster, Teilbesitzungen hatten, herrschten im 16. und 17. Jh. merkwürdige, divergierende und immer wieder zu Zwistigkeiten führende Rechtsverhältnisse. Ein Beispiel unter vielen: Zur Grafschaft Forchtenstein gehörte die Dorfbesitzung Zemendorf mit 6 Bauernlehen; hier besaß auch die Prämonstratenserpropstei Csorna 2 Lehen, die Herrschaft Eisenstadt hatte 6 Lehen und die niederösterreichische Ritterfamilie Königsberg 12 Lehen inne, die sie von ihrer Burg Seebenstein aus verwaltete.<sup>41</sup> Während die Untertanen der ungarischen Abtei Csorna die ungarische Portensteuer (dica) zu bezahlen hatten,<sup>42</sup> mußten die Untertanen der drei anderen Teilherrschaften die von den österreichischen Stellen ausgeschriebenen Steuern entrichten.<sup>43</sup> Nach Forchtenstein wurde von den Untertanen aller Teilbesitzungen des Dorfes der „Landgerichtsgroschen“ bezahlt,<sup>44</sup> d.h. die schon im Mittelalter entwickelte Hochgerichts- oder Landgerichtsbarkeitskompetenz Forchtensteins wurde weder von den im ungarischen Steuerbereich verbliebenen Besitzteil Csornas, noch von dem ins niederösterreichische Gültbuch aufgenommenen Besitzteil der Königsberger und auch nicht von der Herrschaft Eisenstadt bestritten. Ein hievon abweichendes Bild bietet die innere

38 Hans Graf, Die westungarischen Grenzgebiete von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. (Diss. Wien 1926), S. 27 ff.

39 Josef Rittsteuer, Die Klosterratsakten über das Burgenland. — Bgld. Forschungen 30 (Eisenstadt 1955), passim.

40 Fred Sinowatz, Reformation und katholische Restauration in der Grafschaft Forchtenstein und Herrschaft Eisenstadt. — Bgld. Forschungen 35 (Eisenstadt 1957), S. 94 ff.

41 Quellen hiezu: Urbare der Grafschaft Forchtenstein aus 1498/1500, 1526, 1589, der Herrschaft Eisenstadt aus 1515, 1527, 1569 und 1589 (Ungar. Staatsarchiv, Fürstl. Esterházy-sches Familienarchiv, Rep. 65 Nr. 2; Esterházy-Familienarchiv Forchtenstein, Prot. Nr. 748, 749; Hofkammerarchiv Wien, Urbarsammlung des nö. Vizedomantes Nr. 1188—1192; Bgld. Landesarchiv, Urbarsammlung Nr. 45—47; Prickler, Geschichte d. Herrsch. Bernstein S. 246 f., 249, 251, 256—260; Ibolya Felhő, Az urbères birtokviszonyos Magyarországon Mária Terézia korában. Dunántul (Budapest 1970), S. 226.

42 Ungar. Staatsarchiv, Conscriptioes portarum Comitatus Soproniensis, aus vielen Jahren des 16. und 17. Jahrhunderts.

43 Vgl. Hofkammerarchiv Wien, Niederösterr. Herrschaftsakten F 12, E 29; Urbarsammlung d. nö. Vizedomantes Nr. 1188—1192; Niederösterr. Landesarchiv, Ständisches Archiv, Alte Gülteinlagen.

44 Forchtensteiner Urbare 1526, 1589 a.a.O.

Verwaltung der Untertanenschaft: Jede Untertanengruppe der vier Teilherrschaften bildete eine eigene Gemeinde mit eigenem Richter zur Verwaltung der nur sie selbst betreffenden Angelegenheiten; der Eisenstädter Teil Zemendorfs wurde hiebei mit den Untertanen dieser Herrschaft im Nachbardorf Antau zusammengelegt, der Richter abwechselnd von Zemendorf und Antau gestellt.<sup>45</sup> In Zemendorf stand der Königsberg'schen Gemeinde als der größten der vier Gruppen jedoch die *Dorfgerichtsbarkeit* zu,<sup>46</sup> d.h. die Entscheidung in den die Gesamtgemeinde betreffenden Angelegenheiten; u.a. nahm der Königsberg'sche Richter die „Fäll und Wändl“ ein, die Strafgeelder und Gebühren aus der niederen Gerichtsbarkeit.

Ein anderer Fall: In Draßburg besaß die Grafschaft Forchtenstein einen Ortsteil, das sogenannte „Obergut“. Der andere Teil, das „Untergut“, gehörte zu dem hier stehenden Kastell, das im 16. Jh. in den Besitz der Magnatenfamilie Nádasdy gelangte.<sup>47</sup> Im Gegensatz zum Kloster Csorna waren die auf die Wahrung der ungarischen Staatsrechte gegenüber der habsburgisch-österreichischen Bevormundung sehr erpichten Nádasdy jedoch nicht bereit, die Kompetenz des Landgerichtes Forchtenstein für die Untertanen des Untergutes anzuerkennen; 1577 ließ Christoph Nádasdy die Kirchtagsfreie in Draßburg ausrufen und verbot seinen Untertanen, den Gerichtskreuzer nach Forchtenstein zu bezahlen;<sup>48</sup> 1578 ließ er zwei Malefizpersonen aus dem Untergut festnehmen und in seine Burg Egervár bringen, wogegen Jörg Seifried v. Kollonitsch, der Burghauptmann Forchtensteins, als Verwalter des Landesgerichtes Protest einlegte, jedoch vergeblich: Nádasdy argumentierte damit, daß er Ungar sei und auch das Draßburger Untergut in Ungarn gelegen sei; eine Anerkennung der Landgerichtshoheit von Forchtenstein, das „in Österreich gelegen“ sei, käme einer Verletzung der ungarischen Landeshoheit gleich.<sup>49</sup> Hieraus ergibt sich eindeutig, daß zu dieser Zeit die „Excorporation“ der an Österreich verpfändeten Herrschaften aus dem ungarischen Staatsverband und deren faktischer Anschluß an Österreich trotz Verbleibs in der ungarischen Kirchendiözese allgemein als reale Tatsachen angesehen wurden. Zwar wurde vom ungarischen Landtag immer wieder die Forderung nach „Reincorporation“ der genannten Güter erhoben,<sup>50</sup> doch verhinderte die Schwäche des habsburgisch ver-

45 Banntaiding-Bücher der Grafschaft Forchtenstein und der Herrschaft Eisenstadt, Esterházy-Familienarchiv Forchtenstein, Prot. Nr. 6772, 6779—6781, 7545, 7871.

46 H. Prickler, Rechtsaltertümer. Allgemeine Landestopographie des Burgenlandes III/1: Der Verwaltungsbezirk Mattersburg (Eisenstadt 1981), S. 354.

47 Felix T o b l e r, Studien zur Ortsgeschichte von Draßburg 1403—1848 (Diss. Wien 1974).

48 Hofkammerarchiv Wien, Ungarische Hoffinanz, Fasc. rote Nr. 37 (März 1578), fol. 47.

49 Ebd. fol. 50 ff.

50 G r a f a.a.O. S. 82 ff.

bliebenen Rests des ungarischen Königreichs nach der Besetzung Zentralungarns durch die Türken lange Zeit wirksame Maßnahmen zur Durchführung der Forderung; erst 1626 bzw. 1647 erfolgte die Rückgliederung der Herrschaften an Ungarn,<sup>51</sup> damit wurde die zur Landesgrenze hochstilisierte Zugehörigkeit von Ortsteilen zu verschiedenen Grundherrschaften wieder auf ihre ursprüngliche Dimension reduziert.

Einen weiteren interessanten Fall bildete die Seewinkelgemeinde Illmitz; hier hatten seit dem Spätmittelalter zwei Grundherrschaften Anteil, nämlich die Herrschaft Eisenstadt und das Kollegiatkapitel von Eisenburg/Vasvár;<sup>52</sup> das zu Eisenstadt gehörige Unter-Illmitz fiel im 15. Jh. an die Habsburger; somit verlief die Landesgrenze zwischen Ungarn und Österreich bis 1647 zwischen beiden Ortsteilen des Dorfes; diese Grenzlinie hatte aber bereits vor der Zeit der „Verpfändeten Herrschaften“ eine über die herrschaftliche Zugehörigkeit hinausgehende Bedeutung: Sie trennte die beiden ungarischen Komitate Wieselburg und Ödenburg; nach der Reincorporation der Herrschaft Eisenstadt nach Ungarn 1647 wurde die Staatsgrenze wieder zur Komitatsgrenze;<sup>53</sup> erst nach 1800 wurde die Komitatsgrenze

51 1626 wurden Forchtenstein und Kobersdorf, 1647 Eisenstadt, Bernstein, Hornstein und Güns Ungarn „reincorporiert“. Die Herrschaft Ungarisch-Altenburg wurde, obwohl ungarisches Krongut, lange Zeit gleichfalls durch die Niederösterreichische Kammer verwaltet (Hofkammerarchiv Wien, NÖ. Herrschaftsakten A 22), da aber die Steuerhoheit bei Ungarn verblieben war, bestand in diesem Fall nicht die Notwendigkeit der Reincorporation; ebenso wenig hat die zeitweilige Verwaltung des oberungarischen Bergwesens und der westungarischen Hauptdreißigstämter von Ungarisch-Altenburg, Preßburg und Nedeliz durch die Niederösterreichische Kammer einen Einfluß auf die staatsrechtliche Zurechnung gehabt. Einen interessanten Versuch, die *via facti* erfolgte Ausgliederung der „verpfändeten Herrschaften“ rückgängig zu machen, stellten die Bemühungen der Pfandherrin von Güns, Margit Csóron, im Jahre 1589 dar, die Dörfer ihrer Herrschaft zur Huldigung an das Komitat (Ödenburg) und zur Steuerleistung an dasselbe zu veranlassen; die Betroffenen wehrten sich dagegen mit dem Hinweis, daß sie eigentlich „kaiserliche“ (nicht königliche!) Untertanen seien und ohne Wissen und Willen Kaiser Rudolfs II. als ihres Herren nichts in dieser Richtung unternehmen dürften (vgl. Harald Prickler, Ein Streit um die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Herrschaft Güns im 16. Jahrhundert. — Bgl. Heimatblätter XXXII (Eisenstadt 1970), S. 168 ff.). Die verfassungsrechtlich zweifelhafte Stellung der verpfändeten Herrschaften wird auch eindrucksvoll dargestellt bei István Bariska, Kőszeg (Güns) und die Habsburg-Regierung im 16.—17. Jahrhundert (Zur Frage der westungarischen Pfandgüter und der Städteentwicklung mit besonderer Rücksicht auf Güns). — Bgl. Forschungen, Sonderband VII: Burgenland in seiner pannonischen Umwelt (Festgabe für A. Ernst) (Eisenstadt 1984), S. 7 ff.

52 Hans Haider, 750 Jahre Illmitz 1267—1967 (Illmitz 1967), S. 12 f. Allgem. Landestopographie d. Burgenlandes I: Der politische Bezirk Neusiedl a.S. (Eisenstadt 1954), S. 90 f.; hier werden die beiden Ortsteile Ober- und Unter-Illmitz verwechselt.

53 Ungar. Staatsarchiv, *Conscriptiones portarum comitatus Soproniensis, Comitatus Castriferrei* aus dem 17. Jhd.

in der Weise verschoben, daß nunmehr der ganze Ort Illmitz zum Komitat Wieselburg gehörte.<sup>54</sup>

Ähnlich wie in Illmitz wurde auch im Marktort Lockenhaus die Gemarkung durch den Verlauf des Günsbaches in zwei Komitatsbereiche geteilt; südlich des Grenzbaches war das Komitat Eisenburg/Vas zuständig, nördlich des Baches das Komitat Ödenburg/Sopron; in diesem Teil lag nicht nur die Burg Lockenhaus, hier befanden sich auch einige vom Komitat Ödenburg besteuerte Gewerbebetriebe (Papiermühle, Brauerei).<sup>55</sup>

Die zweimal wechselnden staatlichen Hoheitsverhältnisse in den vorgenannten „verpfändeten Herrschaften“ hatten unter anderen Eigentümlichkeiten den Nebeneffekt, daß ehemalige staatliche Steuern im jeweils anderen Staatsverband, in denen diese Steuerformen nicht üblich waren, nicht aufgehoben, sondern in grundherrschaftliche Abgaben umgewandelt wurden und in ihrer Höhe erstarrten. Z.B. mußten die im 16. Jh. österreichisch gewordenen Untertanen Eisenstadts, Forchtensteins und der Königsberger in der erwähnten Ortschaft Zemendorf ihrer jeweiligen Herrschaft die sogenannten „*Torkrin*“ entrichten, u. zw. hatte ein Bauernlehenhaus 42  $\vartheta$ , ein Söllnerhaus 21  $\vartheta$  jährlich zu bezahlen;<sup>56</sup> diese Abgabe wurde deshalb von der Herrschaft eingefordert, weil sie den Untertanen gegenüber den Steuerforderungen des ungarischen Komitats „*den Ruck hielt*“,<sup>57</sup> d.h. sie davor schützte. In der älteren landeskundlichen Literatur des Burgenlandes herrschte über Wesen und Herkunft der Torkrin eine unrichtige Vorstellung; man hielt sie für eine „Türkensteuer“, für eine zur Erhaltung der Grenzfestungslinie gegen die Türken in Ungarn weiterhin eingehobene Steuer, und wertete sie neben dem Verbleib bei der ungarischen Diözese als Indiz für die ungarische Hoheitsdominanz in den an das Haus Österreich verpfändeten Herrschaften. Die etymologische Abteilung des Wortes Torkrin ist jedoch eindeutig: Tor bedeutet *porta*, Pforte, die in älterer Zeit für das später verwendete Wort *dica* gebräuchliche, vom ungarischen Komitat vorgeschriebene Steuereinheit; krin, krynne bedeutet Schnitt, Kerbe; zur Verrechnung der Steuer wurde nämlich wie im gesamten Rechnungswesen

54 Frdl. Mitteilung von Dr. Hugo H u b e r , dem ich hiefür herzlich danke.

55 1755 setzte der Vizelandrichter des Komitates Ödenburg Bácsmegyey die Besteuerung dieser Betriebe mit militärischem Einsatz durch, obwohl die Betroffenen behaupteten, zum Komitat Eisenburg zu gehören (Ungar. Staatsarchiv, Fürstlich Esterházyisches Familienarchiv, Rep. 17 Fasc. Z Nr. 1005).

56 Urbare der Grafschaft Forchtenstein aus 1498/1500, 1526, 1589 und der Herrschaft Eisenstadt aus 1515, 1527, 1569 und 1589 (vgl. Anm. 37).

57 Im Forchtensteiner Urbar aus 1498/1500 findet sich bei den Pötttschinger Untertanen des Khressling und Königsperger die Bemerkung, daß diese die Torkrin nach Forchtenstein entrichten „darumb, daß ine vor den ungarischen Torkhryn Rugkh gehalten werte. Wo man aber die Torkryn auf das ungerisch mit gwalt wolt haben, so sein sy allsdann der herrschafft nichts zetun schuldig.“

das Kerbschnittholz, der „Robisch“ (ungarisch „rovás“) verwendet; die Dica- oder Portensteuer heißt in deutschen Texten ja auch „Anschnitt“, im Gegensatz zum „Anschlag“, der in Österreich gebräuchlichen Bezeichnung der Steuervorschreibung. Die Torkrin ist daher nichts anderes als die in den nunmehr von Österreich besteuerten Herrschaften östlich der Leitha zur grundherrschaftlichen Gebühr umgemünzte alte ungarische Portensteuer.

Das Gegenstück zur Torkrin ist der *Taz*, die österreichische Getränkesteuer; Herzog Rudolf IV. hatte im 14. Jh. als Getränkesteuer das „Ungeld“ eingeführt, drei Achtring vom Wiener Eimer (oder 8 1/2%) mußten von den ausgeschenkt Alcoholica als öffentliche Steuer abgeführt werden. Seit 1568 wurde die „doppelte Zapfenmaß“, auch „Taz“ genannt (lat. *dacium*) eingehoben, etwa 15%. Der Taz wurde auch in den vorgenannten „Verpfändeten Herrschaften“ eingeführt; im 17. Jh. wurde er in der Regel an die betreffenden Grundherrschaften gegen eine Pauschalsumme verpachtet, in Bestand gegeben; da diese Tazbestandverträge auf einen längeren Zeitraum geschlossen wurden, die Reincorporation der Herrschaften nach Ungarn 1626 bzw. 1647 in bestehende Rechte nicht eingriff, wurde der von den Grundherrschaften den Gemeinden zumeist in Subpacht vergebene Taz weiterhin eingehoben, nunmehr als grundherrschaftliche Gerechtsame, und da es bekanntlich so ungeheuer schwierig ist, auf „wohlerworbene Rechte“ zu verzichten, blieb die Einhebung des Tazes in jährlich gleicher Höhe bis zu den Maria Theresianischen Urbarialreformen in den erwähnten verpfändeten, längst wieder ungarisch gewordenen Herrschaften bestehen,<sup>58</sup> obwohl das Königreich Ungarn eine öffentliche Getränkesteuer eigentlich nicht kannte.

## 5. Landesgrenzen und Wirtschaftsgrenzen

Ein mehr oder minder bewußtes Ziel der staatlichen Politik war es seit jeher, das Staatsgebiet durch eine bewußte Zollpolitik zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper zu formen, die eigene Wirtschaft durch Schutzzölle vor schädlicher Importkonkurrenz zu schützen, den Import willkommener ausländischer Ware durch Privilegierungen zu erleichtern, desgleichen den Export überschüssiger Waren; an der österreichisch-ungarischen Grenze wurden diese Zollaufgaben vom Hansgrafenamt bzw. vom Dreißigstamt wahrgenommen. Im grenznahen Bereich wurde die Wirksamkeit dieser

58 Harald Prickler, Die doppelte Zapfenmaß in den kaiserlichen Herrschaften Forchtenstein-Eisenstadt im 16. und 17. Jahrhundert. — Bgl. Heimatblätter XLII (Eisenstadt 1980), S. 129 ff. — In der königlichen Freistadt Eisenstadt wurde der Taz durch einen bestellten Tazer von den Gastwirten und Bierschankhäusern eingehoben und der Stadt verrechnet; erst im Jahre 1787 wurde der „so odiose, von uralten österreichischen Zeiten allhier üblich geweste Weindatz gänzlich aufgehoben“ (Stadtarchiv Eisenstadt, MIX, Oekonomisches Protokoll der Freistadt Eisenstadt, 1787, S. 141).

Zolleinrichtungen jedoch schon frühzeitig und auf vielfache Art durchbrochen; als ein Beispiel möchte ich den lange Jahrhunderte wirtschaftlich hoch bedeutsamen Weinbau am Neusiedlersee, Leithagebirge und anderen Gegenden östlich der Leitha anführen. In diesen Gebieten „auf dem Ungarischen“, erwarben neben vielen Grundherrschaften, Klöstern und Gemeinden vor allem die Bürger der drei österreichischen Grenzstädte Hainburg, Bruck a.d.L. und Wiener Neustadt seit dem 13. Jh. einen riesigen Grundbesitz auf privatrechtlicher Basis, d.h. sie mußten von ihren Weingärten dem jeweiligen Grundherren als Bergherrn das schuldige Bergrecht, *ius montanum*, abführen; anstelle des von den innerungarischen Weingartenbesitzern entrichteten Zehents führten die Österreicher bei der Heimfuhr ihres Lese-guts den sogenannten „Ausgang“, *exitus*, ab. Im 16. Jh. wurde der Zehent-eimer mit  $62 \frac{1}{2} \vartheta$ , der Ausgangeimer jedoch nur mit  $12 \frac{1}{2} \vartheta$  abgelöst, d.h. die Österreicher hatten nur ein Fünftel der üblichen Ertragssteuer zu bezahlen. Dieser Vorteil gegenüber den Einheimischen basierte auf dem Festhalten an der im 14. Jh. durch Verträge zwischen den Landesfürsten festgesetzten Zehentablöse in nominell unveränderter Höhe, während im Laufe der Jahrhunderte der Weinpreis sich stark veränderte. Da die Österreicher von ihrem Eigenbauwein östlich der Leitha auch keinen Dreißigst-zoll entrichten mußten, verlor die Grenze bezüglich ihres privatrechtlichen • Besitzes in Ungarn die Barrierefunktion; anders sah es hingegen für den all-gemeinen Weinhandel aus: Die gleichen österreichischen Städte, die für ih-ren eigenen Weinbau östlich der Leitha und für die Einfuhr ihres ungaris-chen Lese-guts über die Leitha nach Österreich absolute Freiheit erlangt hatten und diese Freiheit gegen alle Anfechtungen immer wieder vehement verteidigten, erreichten mit ihren Interventionen, daß das seit dem Mittel-alter immer wieder ausgesprochene allgemeine Einfuhrverbot ungarischen Weines nach Österreich auch in der Zeit aufrecht blieb, als die oftgenann-ten „verpfändeten Herrschaften“ mit Österreich das volle Mitleiden trugen und staatspolitisch von Niederösterreich als Teil des Viertels unter dem Wie-nerwald betrachtet wurden; zwar gelang es einzelnen der betroffenen Herr-schaften und Weinbaugemeinden östlich der Leitha, durch kaiserlich-landesfürstliche Privilegierung seitens der österreichischen Herrscher immer wieder die Erlaubnis zur Durchfuhr gewisser Weinkontingente durch Nie-derösterreich nach Norden, in die sogenannten „Oberländer“ Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen, zu erlangen, bei Mißernten in Österreich manchmal auch Einfuhrerlaubnisse, doch wurde diese Privilegierung auf Betreiben der eifersüchtig auf Wahrung ihres Handelsmonopols mit Un-garnwein in Österreich bedachten österreichischen Grenzstädte nach kurzer Zeit immer wieder abgeschafft. Gewährung von Sonderrechten und Aufhe-bung derselben folgten einander in regelmäßigen Abständen. Bezüglich der freien Weinausfuhr über die Leitha durch die Bewohner der „verpfändeten

Herrschaften" behielt die alte Landesgrenze daher ihre alte Barrierefunktion in anachronistischer Weise bei.<sup>59</sup>

Wir wollen aus den vorgebrachten Beispielen, die sich noch beliebig vermehren ließen, ein *Resümee* ziehen.

1. Im Nahbereich von Landes- oder Staatsgrenzen weichen Diözesan-, Pfarr-, Herrschafts-, Gemeindegrenzen und andere Grenzbildungen häufig vom Verlauf der Landes- oder Staatsgrenze ab. Grenzbildungen niedrigerer Wertigkeit zeigen hierbei ein größeres Beharrungsvermögen als Landesgrenzen.

2. Die im Grenzbereich lebenden Menschen sind durch diese Abweichungen in einer Person verschiedenen Obrigkeiten verpflichtet, verschiedenen Rechtssystemen unterworfen. Je nach der Intensität ihrer persönlichen Berührung hat für diese Menschen der eine oder der andere Rechtsbezug in seinen speziellen Grenzen den Vorrang und verlieren die anderen Bindungen an Wichtigkeit.

3. Zur Diskussion gestellt sei, ob die bei Menschen im engeren Grenzbe- reich häufig zu beobachtende Disposition zur leichteren Anpassung an ge- änderte Grenzverhältnisse<sup>60</sup> aus der jahrhundertelangen Übung, mehreren Herren zugleich zu dienen, herrühren mag.

59 Vgl. dazu: Harald P r i c k l e r , Der Weinbau. — Allgem. Landestopographie d. Burgen- landes III/1 (Eisenstadt 1981), S. 568 ff.; ders., Zur Geschichte des burgenländisch-westun- garischen Weifernhandels in die „Oberländer“ Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen. — Zeitschrift f. Ostforschung 14 (Marburg/Lahn 1965), S. 500 ff.; ders., Der Einfluß der nie- derösterreichisch-steirischen Grenzstädte auf den burgenländisch-westungarischen Raum. — Internationales Kulturhistorisches Symposion Mogersdorf 1987 in Graz (in Druck).

60 Diese Disposition ist zumindest bei Menschen in Flachländern zu beobachten; in denen der „Fremde“ zugleich Nachbar ist; in gebirgigen Gegenden bewirkt die geographische Ge- schlossenheit der „Talschaft“ oft eine Neigung zur Abkapselung vom Auswärtigen, Frem- den.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [51](#)

Autor(en)/Author(s): Prickler Harald

Artikel/Article: [Typen und Probleme von Grenzen, dargestellt am Beispiel des burgenländisch-westungarischen Raumes. 1-19](#)